

**Stellungnahme der Geschäftsstelle
des Deutschen Vereins für öffentliche
und private Fürsorge e.V. zum Refe-
rentenentwurf des Bundesministe-
riums für Gesundheit und des
Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend für ein
Gesetz zur Reform der Pflegeberufe
(Pflegeberufsgesetz – PfIBG)**

Die Stellungnahme (DV 34/15) wurde am 9. Dezember 2015 von der Geschäfts-
stelle des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

I. Allgemeine Einschätzungen	3
II. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen	5
§ 2 PflBG – Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	5
§ 6 PflBG – Praxisanleitung	5
§ 7 PflBG – Durchführung der praktischen Ausbildung	5
§ 9 PflBG – Mindestanforderungen an Pflegeschulen	5
§ 12 PflBG – Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen	5
§ 18 PflBG – Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung	6
§§ 19 ff. PflBG – Ausbildungsvergütung/Schulgeld	6
§§ 26 ff. PflBG – Ausgleichfonds zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege	6
§ 53 PflBG – Fachkommission	6
§§ 59 ff. PflBG – Übergangsregelungen	7

Der Entwurf wird grundsätzlich begrüßt. Vorgesehen ist, die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem einheitlichen Berufsbild zusammenzuführen. Der Deutsche Verein hat sich bereits 2009 in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Pflegeausbildungen für die Einführung einer generalistischen Pflegeausbildung ausgesprochen. Die berufliche Praxis fragt, auch angesichts der demografischen Entwicklung, immer häufiger Pflegefachkräfte mit Grundkenntnissen aus allen drei Pflegeberufssparten nach.¹

Aufgrund der kurzen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme konnte das Präsidium des Deutschen Vereins nicht befasst werden. Veränderungen in der Stellungnahme können vorbehaltlich der Beratung im Präsidium erfolgen. Die vorliegende Äußerung ist eine der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins. Die Stellungnahme konzentriert sich auf ausgewählte Themenbereiche.

I. Allgemeine Einschätzungen

Begrüßt wird die Einführung des Berufsbildes des Pflegefachmanns bzw. der Pflegefachfrau mit übergreifenden Pflegekompetenzen. Dass als Zugangsvoraussetzung weiterhin ein in der Regel mittlerer Bildungsabschluss gelten soll und die Ausbildungsdauer wie bisher drei Jahre betragen und sowohl theoretischen und praktischen Unterricht als auch eine fachpraktische Ausbildung in den zukünftigen Aufgabenfeldern umfassen soll, entspricht den bisherigen Empfehlungen des Deutschen Vereins.

Nach dem Entwurf soll die vereinheitlichte Ausbildung in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz und weitere Einsätze gegliedert werden. Dies trägt dem – auch in den Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2009 formulierten – Anliegen Rechnung, Schwerpunktsetzungen und Vertiefungsbereiche in der fachpraktischen Ausbildung, flankiert durch theoretischen Unterricht, zu schaffen, um die hohen Pflegestandards in den nach Pflegesparten getrennten Ausbildungen der Kinderkrankenpflege und der Altenpflege nicht zu gefährden.

Den Empfehlungen des Deutschen Vereins folgend sieht der Entwurf vor, dass neben eine hochwertige fachtheoretische Ausbildung eine gleichwertige, an den Ausbildungszielen orientierte, praktische Ausbildung tritt. Hierzu gehören insbesondere eine fachlich kompetente und im erforderlichen zeitlichen Umfang von anderen Aufgaben freigestellte Praxisanleitung und der Verzicht, Auszubildende für ausbildungsfremde Aufgaben, wie z.B. als Ersatz für fehlende reguläre Pflegekräfte, einzusetzen.

Ebenfalls korrespondierend zu den Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2009 soll im Hinblick auf eine vertikale Durchlässigkeit der Pflegeausbildungen die theoretische Ausbildung so ausgerichtet werden, dass mit Erreichen des Ausbildungsziels eine Hochschulreife verbunden ist. Qualifikationen in affinen Berufen und der Krankenpflegehilfe wie der Altenpflegehilfe sollen nach

¹ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Pflegeausbildungen, NDV 2009, 162–172.

dem Entwurf auf die Ausbildung angerechnet werden können. Auch diese Regelung wird unterstützt.

Der Deutsche Verein spricht sich für die schrittweise Akademisierung der Pflegeausbildung bei besonders komplexen Pflegesituationen, der Übernahme heilberuflicher Aufgaben aus den ärztlichen Aufgabenfeldern, Führungs-, Leitungs- und Managementaufgaben, Lehrtätigkeit und Leitungen an den Schulen für Pflegeberufe sowie im Hinblick auf Forschung und Lehre in der Pflege und Pflegewissenschaft aus. Die Schaffung eines generalistisch ausgerichteten primärqualifizierenden Pflegestudiums an Hochschulen wird daher grundsätzlich befürwortet.

Allerdings geht die spezifische Einsatzfähigkeit der akademisch ausgebildeten Pflegekräfte (gegenüber der fachschulischen Qualifizierung) aus dem Entwurf noch nicht genügend hervor.

Die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sollen als gleichwertige Leistungen auf die Hochschulische Pflegeausbildung anerkannt werden. Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch bleibt die Frage zu beantworten, wie zwei „Währungen“ (Kompetenzen und Fähigkeiten versus ECTS²-Leistungspunkte, mit denen Hochschulen den Arbeitsaufwand der Studierenden messen), kompatibel werden können; denn bisher können ausschließlich Hochschulen ECTS-Credits vergeben.

Bedauert wird, dass sich der Referentenentwurf nicht den in den Empfehlungen des Deutschen Vereins angeregten Systemwechsel in der Berufsfachschulausbildung der Pflegeberufe und die Überführung der derzeit im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz geregelten schulischen Ausbildung in das in den Ländern geltende Schulrecht zu eigen gemacht hat. Die Pflegeausbildungen finden heute in vielen Bundesländern noch an Schulen „besonderer Art“ statt. Dies bedingt u.a. zumeist eine unzureichende finanzielle Ausstattung, fehlende Planungssicherheit und fehlende Anschlussfähigkeit der erworbenen Abschlüsse im staatlichen Schul- und Hochschulsystem.

Der Referentenentwurf thematisiert den Bereich der Fort- und Weiterbildung nicht. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins geht davon aus, dass die bisherigen Formen und Formate der Fort- und Weiterbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege bestehen bleiben und nun auf den einheitlichen Beruf ausgedehnt werden.

Gemäß seiner Empfehlungen aus dem Jahr 2009 weist der Deutsche Verein auf das Erfordernis der Kompatibilität der Ausbildung mit der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG, jetzt 2013/55/EU), in Bezug auf Krankenpflege, hin.

2 European Credit and Transfer System

II. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

§ 2 PflBG – Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 2 PflBG verlangt die für die Ausübung des Berufs „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. Dieser Anspruch ist zu spezifizieren. Erforderlich aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist mindestens das Niveau B2. Dies sollte auch auf die Ausbildung Anwendung finden: Ein Ausbildungsbeginn mit einem niedrigeren Sprachniveau ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für den Erfolg der Ausbildung nicht zielführend.

§ 6 PflBG – Praxisanleitung

§ 6 Abs. 3 PflBG sieht eine von anderen Aufgaben freigestellte Praxisanleitung im zeitlichen Umfang von 10 % der praktischen Arbeitszeit vor; die Kosten werden über den Ausgleichsfonds refinanziert. Diese Regelung erscheint sachgerecht. Praxisanleiter/innen sollten eine angemessene pflegepädagogische Qualifizierung nachweisen müssen.

§ 7 PflBG – Durchführung der praktischen Ausbildung

§ 7 Abs. 4 PflBG bestimmt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Auszubildenden und Fachkräften sicherzustellen ist. Diese für die Qualität der Ausbildung zentrale Regelung bedarf nach Ansicht der Geschäftsstelle der Spezifizierung, um bundeseinheitliche Mindeststandards zu gewährleisten.

§ 9 PflBG – Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Der Entwurf sieht eine Anknüpfung des Qualifikationsniveaus des Lehrpersonals an das übliche Qualifikationsniveau von Lehrkräften an öffentlichen Schulen vor. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sprechen sich für eine Vergleichbarkeit mit dem Qualifikationsniveau von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen aus (vergleichbar mit dem Qualifikationsniveau von Lehrkräften an der Sekundarstufe II). Die Regelung des Entwurfs entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins und wird daher begrüßt.

§ 12 PflBG – Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Wie bereits 2009 in den Empfehlungen des Deutschen Vereins vorgeschlagen, sollen Qualifikationen in affinen Berufen und in der Pflegehilfe auf die Pflegeausbildung angerechnet werden können (§ 12 PflBG). Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, die Ausbildung zum/r Pflegehelfer/in durch eine zweijährige Ausbildungsdauer nach Landesrecht zu vereinheitlichen und mit einem allgemeinbildenden mittleren Schulabschluss zu verknüpfen.

§ 18 PflBG – Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Im Hinblick auf die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung sind Missverständnisse bzw. Konflikte zwischen den Auszubildenden und der Dienststelle nicht auszuschließen. Hierfür sollte nach Meinung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine Vertretung der Auszubildenden oder ein Ombudsmann gesetzlich verankert werden.

§§ 19 ff. PflBG – Ausbildungsvergütung/Schulgeld

Der Entwurf sieht für die generalistische Pflegeausbildung die Zahlung von Ausbildungsvergütungen vor (§ 19 PflBG). Eventuelle Vereinbarungen über die Zahlung von Schulgeld sind nichtig (§ 24 PflBG). Damit wird den Empfehlungen des Deutschen Vereins von 2009 entsprochen, nach denen eine vereinheitlichte Ausbildung einheitliche Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden in der Pflegeausbildung erfordert. Ausbildungsbereitschaft und die Zahlung von Ausbildungsvergütungen bedeuten einen betriebswirtschaftlichen Wettbewerbsnachteil der ausbildenden Einrichtungen und Dienste. Daher ist eine gleichmäßige Beteiligung aller in der Pflege tätigen Einrichtungen und Dienste an einer angemessenen Finanzierung der Ausbildungskosten sicherzustellen.

§§ 26 ff. PflBG – Ausgleichsfonds zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

Der Entwurf sieht vor, zur Finanzierung der Pflegeausbildung auf Landesebene Ausgleichsfonds zu schaffen, in die alle Träger, aber auch Kranken- und Pflegeversicherung, sowie die Länder einzahlen müssen. Die Ausgleichsfonds sollen in der Höhe nicht gedeckelt, sondern vom Bedarf bestimmt sein. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet, dass eine finanzielle Begrenzung des Ausbildungszugangs nicht stattfinden soll; die Pflegeausbildung bleibt damit auch in dünnbesiedelten Regionen und bei weniger Auszubildenden möglich. Allerdings erscheint fraglich, ob die von politischen Unwägbarkeiten nicht freien Ausgleichsfonds Grundlage für ein tragfähiges Finanzierungssystem für den größten Ausbildungsberuf in Deutschland bilden können. Im Gegensatz zur dualen Berufsausbildung sieht der Entwurf vor, den Finanzierungsbeitrag der Länder zu den Ausgleichsfonds auf einen geringfügigen Anteil von 8,9446 % festzulegen.

§ 53 PflBG – Fachkommission

Die Fachkommission zur Erarbeitung von Rahmenplänen soll aus pflegefachlichen, pflegepädagogischen und pflegewissenschaftlichen Expertinnen und Experten zusammengesetzt sein. Begrüßt wird die breite fachliche Aufstellung der Fachkommission.

§§ 59 ff. PfIBG – Übergangsregelungen

Um einen Einbruch der Zahl der Auszubildenden zu vermeiden, einen Verlust von Ausbildungskapazitäten und eine Verdrängung anders ausgebildeter Lehrkräfte zu vermeiden, hat der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen lange Übergangsfristen für einen Systemwechsel gefordert. Der Entwurf sieht relativ lange Fristen vor. Das Gesetz soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Für den Abschluss begonnener Ausbildungen in den bislang drei Berufen erstrecken sich die Übergangsfristen bis 1. Januar 2023 (§ 61 PfIBG). Für die staatliche Anerkennung bestehender Pflegeschulen sind Übergangsfristen bis 1. Januar 2028 vorgesehen, sowie ein umfassender Bestandsschutz für das bestehende Personal (§ 60 PfIBG). Zu begrüßen ist der Anspruch der Pflegekräfte auf Umschreibung der Berufsbezeichnung (§ 59 PfIBG).



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de